



## Verordnung über Beiträge an die Schülertransportkosten

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Organisationsreglement und den folgenden Erlassen und Grundlagen erlässt der Gemeinderat diese Verordnung:

a) Erlasse:

- Art. 49a Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 11 bis 14 Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008 (VSV; BSG 432.211.1)
- Merkblatt: Beiträge für Schülertransportkosten Kanton Bern

b) weitere Grundlagen:

- Das Schweizerische Schulrecht (H. Polktke), Kapitel 8 und deren Kasuistik, welches sich auf die Bundesverfassung Artikel 19 und 62 stützt.
- Den BfU-Bericht (Blankenburg)
- Bundesratsentscheid (VPB 64.56) vom 17. Februar 1999
- Website der Erziehungsdirektion

### Art. 1

Zweck Ist der Schulweg für ein Schulkind des Kindergartens oder eine Schülerin resp. einen Schüler der Volksschule unzumutbar, leistet die Gemeinde Beiträge an die Eltern an die entstehenden Transportkosten. Ob ein Schulweg unzumutbar ist und daher ein Beitrag an die entstehenden Kosten zu leisten ist, wird in dieser Verordnung festgelegt.

### Art. 2

Grundsatz Grundsätzlich werden die Schulwege nach folgenden Kriterien beurteilt: Distanz / Höhendifferenz / Alter der Kinder / Gefährlichkeit des Schulweges.  
Nach diesen Kriterien wurden zumutbare und unzumutbare Schulwege definiert und in der nachfolgenden Tabelle festgehalten.

### Art. 3

Einteilung der Schulwege Die Tabelle und ergänzend die Grafik im Anhang I zeigen diejenigen Schulwege auf, die ganzjährig, respektive nur während dem Winterhalbjahr unzumutbar sind.  
Für alle nicht aufgelisteten Wohnorte (Wegstrecken) oder Altersgruppen gilt der Schulweg als zumutbar.

Lauterbrunnen, Stechelberg, Isenfluh						
Klasse	Schulwege	Höhendifferenz [m]	Distanz [m]	Distanz inkl. Höhe [m]	zumutbar	nicht zumutbar
KG - 9. Kl.	Sandweidli	70	2'000	2'700		X
KG - 9. Kl.	Loch / Steinhaltan	60	1'400	2'000	X <sup>1)</sup>	X
KG - 9. Kl.	Alpweg	210	2'400	4'500		X
KG - 2. Kl.	ab Spiss (oben)	10	1'600	1'700		X
3. - 6. Kl.	ab Buchen	20	2'200	2'400		X
KG - 9. Kl.	Gydisdorf	20	3'100	3'300	X <sup>2)</sup>	
KG - 9. Kl.	ab Riggerschwendi	-20	3'000	3'200	X <sup>2)</sup>	
KG - 2. Kl.	Sichellauenen	100	1'000	2'000		X <sup>2)</sup>



3. - 9. Kl.	Sichellauenen	100	1'000	2'000	X <sup>2)</sup>	
<b>Wengen</b>						
Klasse	Schulwege	Höhendifferenz [m]	Distanz [m]	Distanz inkl. Höhe [m]	zumutbar	nicht zumutbar
7. - 9. Kl.	Kneu	50	1'000	1'500	X <sup>2)</sup>	
7. - 9. Kl.	Ledi	30	1'000	1'300	X <sup>2)</sup>	
7. - 9. Kl.	Schiltwald	- 20 / + 30	2'000	2'500	X <sup>2)</sup>	
7. - 9. Kl.	Stutzweidli	40	1'300	1'700	X <sup>2)</sup>	
7. - 9. Kl.	Wengwald	- 100	1'700	2'700	X <sup>2)</sup>	

<b>Mürren, Gimmelwald</b>						
Klasse	Schulwege	Höhendifferenz [m]	Distanz [m]	Distanz inkl. Höhe [m]	zumutbar	nicht zumutbar
KG - 6. Kl.	Gimmelwald	210	2'400	4'500	X <sup>2)</sup>	
7. - 9. Kl.	Gimmelwald	210	2'400	4'500	X <sup>2)</sup>	
KG - 6. Kl.	Gimmelen/Stutz	- 160	1'300	2'900		X
7. - 9. Kl.	Gimmelen/Stutz	- 160	1'300	2'900	X <sup>2)</sup>	

<sup>1)</sup> Im Sommerhalbjahr zumutbar (teilweise unzumutbarer Schulweg)

<sup>2)</sup> Weg bis zur nächstgelegenen Bus- oder Bahnstation zumutbar, Es besteht Anrecht auf Pauschalentschädigung für die Kosten des öffentlichen Verkehrs.

#### Art. 4

#### Entschädigung

<sup>1)</sup> Die Entschädigung für unzumutbaren Schulweg wird als Pauschale ausgerichtet. Da Abonnemente auch für private Fahrten benutzt werden können, wurde für die Berechnung der Pauschale 70 % der effektiven Kosten angerechnet.

<sup>2)</sup> Es werden pro Schuljahr folgende Pauschalentschädigungen pro Kind mit einem unzumutbaren Schulweg ausgerichtet:

350 Franken für den Besuch des Kindergartens oder der Schule in der Gemeinde.

145 Franken für einen teilweise unzumutbaren Schulweg.

250 Franken für den Besuch des Kindergartens, der Schule in der Gemeinde oder das Gymnasium in Interlaken (bis und mit Quarta), wenn die Eltern eine Bahnmitarbeitervergünstigung besitzen.

500 Franken für den Besuch (ab Lauterbrunnen oder Insenfluh) des Gymnasiums in Interlaken (bis und mit Quarta).

650 Franken für den Besuch (ab Wengen, Gimmelwald, Mürren und Stechelberg) des Gymnasiums in Interlaken (bis und mit Quarta).

<sup>3)</sup> Die Kosten für den Schulweg für den öffentlichen Verkehr der unter sechs jährigen Schülerinnen und Schüler trägt die Gemeinde, im Umfang der effektiven Kosten. <sup>1)</sup>

<sup>4)</sup> Ist die Schülerin/der Schüler zu Beginn eines Semesters sechs Jahre alt, leisten die Eltern pro Semester die Hälfte der Differenz zwischen dem Gemeindebeitrag der entsprechenden Kategorie und des Betrages

<sup>1)</sup> GR-Beschluss vom 20.05.2019



bei voller Kostenübernahme. <sup>2)</sup>

Einforderung der  
Entschädigung

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Entschädigung für das laufende Schuljahr ist durch die Eltern oder durch die zuständige Person mit dem offiziellen Gesuchsformular bis spätestens am 30. September beim Schulsekretariat geltend zu machen.

<sup>2</sup> Wird kein Gesuchsformular eingereicht, wird angenommen, dass auf die Ausrichtung der Entschädigung verzichtet wird.

Rückforderung von  
Entschädigungen

**Art. 6**

Werden Entschädigungen nachweisbar zu Unrecht beantragt und ausbezahlt, sind diese zurückzubezahlen.

Schluss- und Über-  
gangsbestimmungen

**Art. 7**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf das kommende Schuljahr 2015/2016 in Kraft (1. August 2015)

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf eine Entschädigung gemäss dieser Verordnung für vorangegangene Jahre besteht nicht.

Genehmigungsver-  
merk

Diese Verordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Mai 2015 genehmigt.

Lauterbrunnen, 18. Mai 2015

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Stäger

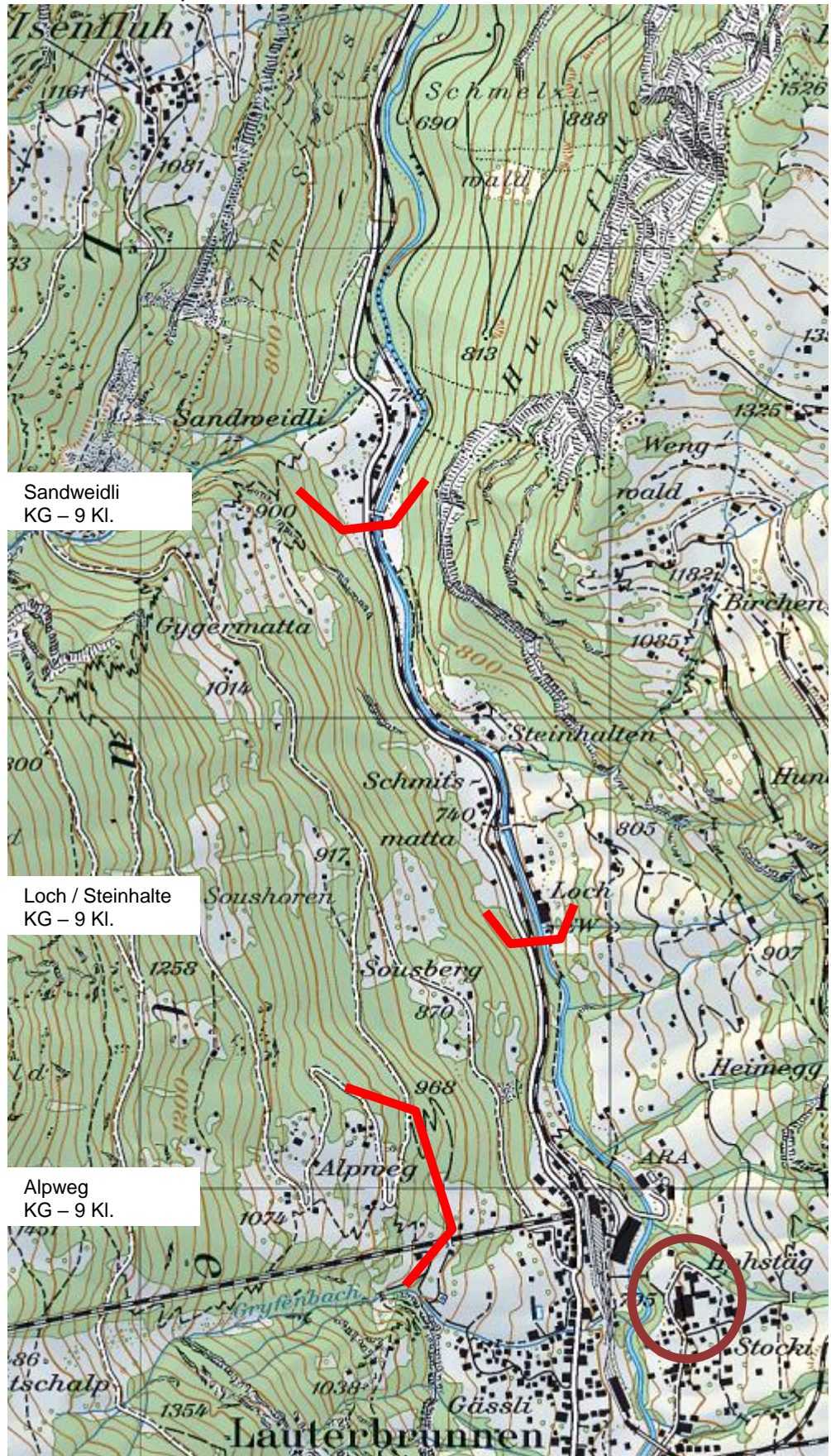
sig. T. Graf

<sup>2)</sup> GR-Beschluss vom 20.05.2019



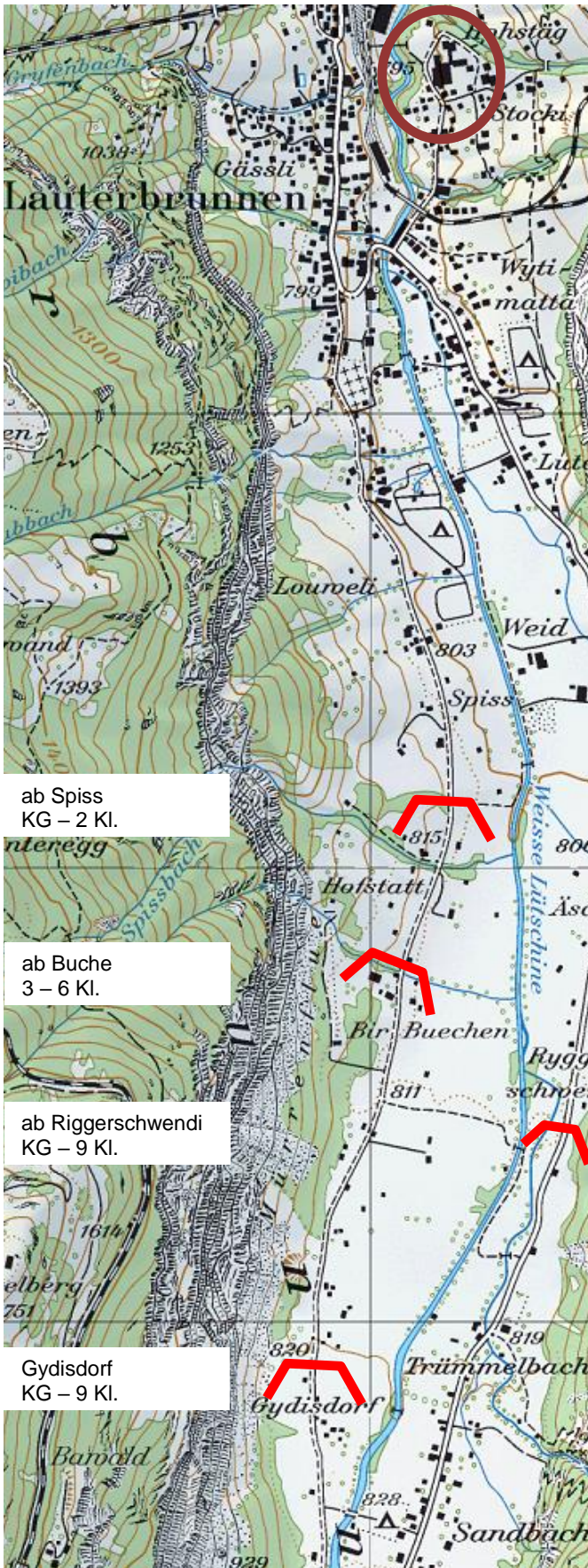
## Anhang I

### Lauterbrunnen, Isenfluh





### Lauterbrunnen, Stechelberg

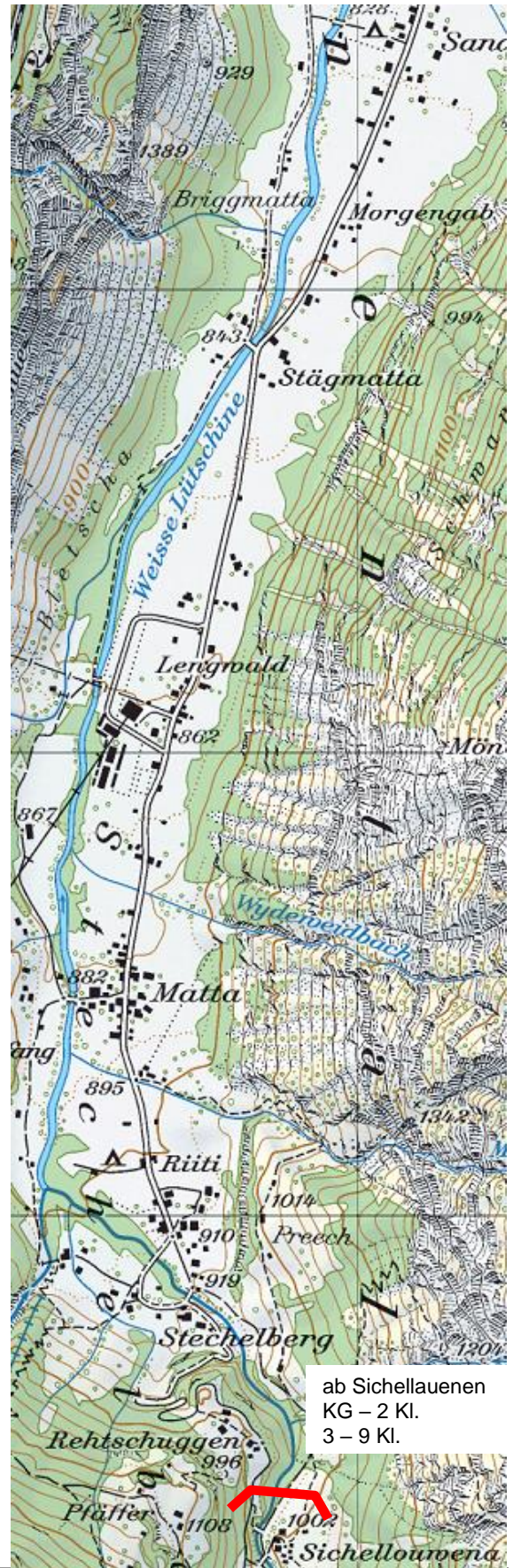


ab Spiss  
KG – 2 Kl.

ab Buche  
3 – 6 Kl.

ab Riggerschwendi  
KG – 9 Kl.

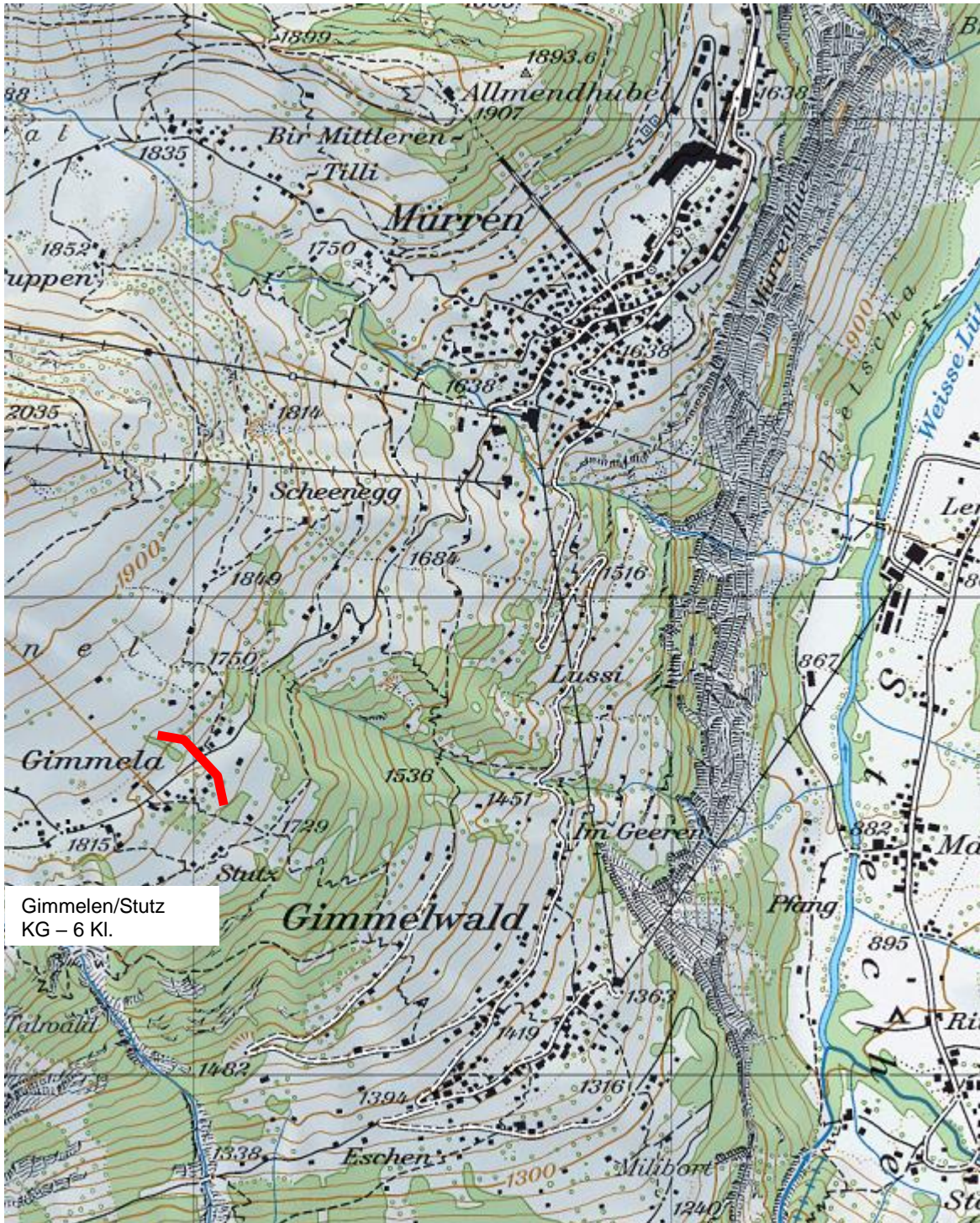
Gydisdorf  
KG – 9 Kl.



ab Sichelauenen  
KG – 2 Kl.  
3 – 9 Kl.



## Mürren, Gimmelwald





## Änderungen

20.05.2019    V    Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.2019, Einfügen von Art. 4 Abs. 3 und 4.  
In Kraftsetzung per 1. August 2019.